

# Bayerisches Krebsregistergesetz am 1. April 2017 in Kraft getreten

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege informiert

Das neue Krebsregistergesetz (BayKRegG) ist am 1. April 2017 in Kraft getreten und setzt das vom Bundesgesetzgeber erlassene Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (KFRG) in Landesrecht um. Es löst das Gesetz über das bevölkerungsbezogene Krebsregister in Bayern ab. In Kürze wird auch eine Verordnung über die Durchführung des BayKRegG erlassen.



© Volker Werner – Fotolia.de

Bayerischer Landtag – Maximilianeum

Im Bereich der Krebsregistrierung kann Bayern auf bewährte Strukturen zurückgreifen. Bisher wurden allerdings klinische Daten noch nicht vollständig und auch zum Teil mit großer Zeitverzögerung registriert. Deshalb wird nun insbesondere die klinische Krebsregistrierung flächendeckend ausgebaut. Das Bayerische Krebsregister wird künftig am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) geführt. Die bisherigen Strukturen vor Ort in München, Regensburg, Bayreuth, Erlangen, Würzburg und Augsburg bleiben als Regionalzentren erhalten. Das Bayerische Krebsregister besteht aus diesen sechs Regionalzentren der Krebsregistrierung, dem Zentrum für Krebsfrüherkennung und Krebsregistrierung (ZKFR) in Nürnberg und der Vertrauensstelle in Nürnberg, die über eine Außenstelle, die „technische Krebsregisterdaten- und Servicestelle“, in Gemünden verfügt. Diese Stelle nimmt auch die Abrechnung der Meldebühren und der Fallpauschalen vor.

## Vorteile der neuen Strukturen

Das neue zentrale, integrierte, klinisch-epidemiologische Krebsregister bringt wesentliche Vorteile mit sich. So knüpft es an bestehende Strukturen und vorhandenes Expertenwissen an. Zugleich werden durch die Konzentration beim LGL am Dienstsitz Nürnberg Doppelstrukturen vermieden und Synergieeffekte genutzt. Die Arbeitsprozesse können dadurch gestrafft und gebündelt werden. Ziel sind vollständige und vergleichbare Datensätze für ganz Bayern.

## Unabhängige Vertrauensstelle

Im neuen Krebsregistergesetz ist klargestellt, dass einzig die unabhängige Vertrauensstelle dauerhaft Identitätsdaten kennen und speichern darf. So ist der Grundsatz der Datensparsamkeit gewahrt. Die Regionalzentren verfügen nur temporär über personenbezo-

gene Identitätsdaten. Die Krebsregister- und Krankheitsdaten werden am LGL pseudonymisiert ausgewertet. Das Gesetz trägt damit den hohen Anforderungen an den Datenschutz Rechnung, da es sich um äußerst sensible Gesundheitsdaten handelt. Die entsprechenden Regelungen wurden in enger Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz getroffen.

## Bewährte Ansprechpartner

In der Praxis bleiben die bekannten Stellen vor Ort weiterhin Ansprechpartner für die meldenden Ärztinnen und Ärzte. Die Daten sind entsprechend dem ADT/GEKID-Datensatz innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntwerden des Meldeereignisses zu melden. Die Regionalzentren der Krebsregistrierung nehmen die Meldungen entgegen und erfassen diese. Sie übernehmen die Aufgabe der Rückmeldung an die Leistungserbringer im Rahmen des behand-

lungsbezogenen Datenabrufs und bei Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Sie initiieren und begleiten die Durchführung regionaler interdisziplinärer Qualitätskonferenzen und unterstützen Zertifizierungen.

## Zentrum für Krebsfrüherkennung und Krebsregistrierung

Das ZKFR übernimmt Aufgaben der Krebsregistrierung, soweit diese nicht den Regionalzentren oder der Vertrauensstelle zugewiesen sind. Unter anderem führt es jährlich landesweite Auswertungen der Krebsregisterdaten durch. Es übernimmt die Berichterstattung an das Zentrum für Krebsregisterdaten am Robert Koch-Institut und an den Gemeinsamen Bundesausschuss. Es wirkt beim jährlichen Melderegisterabgleich mit. Das ZKFR unterstützt die epidemiologische Forschung, die Versorgungs- und die Krebsursachenforschung.

## Meldepflicht und Widerspruch von Betroffenen

Es besteht eine Meldepflicht für bösartige Neubildungen und deren Frühstadien, für bestimmte Neubildungen unsicheren oder unbekanntes Verhaltens und gutartige Neubildungen des zentralen Nervensystems. Betroffene Patientinnen und Patienten sind durch die verantwortliche behandelnde Einheit, wenn diese erstmalig eine Meldung an das Krebsregister abgibt, über Meldung und ihr Widerspruchsrecht zu informieren: Sie können der dauerhaften Speicherung ihrer Identitätsdaten widersprechen und haben darüber hinaus das Recht zu erfahren, welche Daten im Krebsregister über sie gespeichert sind. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) überprüft zwei Jahre nach Inkrafttreten des BayKRegG die Regelungen zum Widerspruchsrecht unter den Gesichtspunkten eines wirksamen Datenschutzes und einer ausreichenden Qualitätssicherung bei der Krebsregistrierung. Zudem werden die Regelungen zum Meldeverfahren bis zum 31. Dezember 2018 durch das StMGP evaluiert.

## Krebsregisterverordnung

Die Verordnung über die Durchführung des BayKRegG wird weitere Einzelheiten regeln, wie zum Beispiel zu den Meldungen an das Bayerische Krebsregister, zur Abrechnung, zum Abgleich von Verfahren zur Krebsfrüherkennung und zum Registerbeirat. Ihr Entwurf wird derzeit abgestimmt und demnächst den Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Die Krebsregisterverordnung wird voraussichtlich im Sommer 2017 in Kraft treten.

## Kontaktinformationen und Information

- » **Regionalzentren der Krebsregistrierung**  
[www.krebsregister-bayern.de/clinical\\_registries\\_d.html](http://www.krebsregister-bayern.de/clinical_registries_d.html)
- » **Bayerisches Zentrum für Krebsfrüherkennung und Krebsregistrierung (ZKFR)**  
[www.lgl.bayern.de/das\\_lgl/aufgaben\\_zustaendigkeiten/ge\\_aufgaben/ge5\\_krebsbezogene\\_daten.htm](http://www.lgl.bayern.de/das_lgl/aufgaben_zustaendigkeiten/ge_aufgaben/ge5_krebsbezogene_daten.htm)

- » **Allgemeine Informationen im Internet und Kontaktdaten der Vertrauensstelle**  
[www.krebsregister-bayern.de/index.html](http://www.krebsregister-bayern.de/index.html)
- » **Bayerisches Krebsregistergesetz**  
[www.krebsregister-bayern.de/Documents/BayKRegG2017.pdf](http://www.krebsregister-bayern.de/Documents/BayKRegG2017.pdf)

## Autoren

Dr. Barbara Rebhan, MPH,  
Professor Dr. Wolfgang H. Caselmann,

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Haidenauplatz 1, 81667 München

Anzeige

This ULTRASOUNDs good!

**VIELFALT  
ZUM ANFASSEN**



**SONORING®**  
Seybold Medizintechnik



**in unseren Sonotheken Augsburg, München,  
Nürnberg, Passau und Regensburg**

Mehr Infos unter: 

Seybold Medizintechnik  
Sonotheke München: Hubertusstraße 4, 82110 Germering  
Tel. 089 / 215 466 900 | [www.seybold-medtech.de](http://www.seybold-medtech.de)